

**Verordnung  
über das Naturschutzgebiet  
„Walperstettener Quellmoor“**

Vom 19. April 1994 (RABl Nr. 8/06. 05. 1994)

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 07. 1986 (GVBl S. 135) i. V. m. Art. 31 Abs. 1 des Bayerischen Jagdgesetzes - BayJG - (BayRS 792-1-E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.07.1987 (GVBlS. 246) erlässt die Regierung von Niederbayern die nachstehende Verordnung:

**§ 1**

**Schutzgegenstand**

Die quellnassen Hangzonen am Fuß des Bergholzes östlich Walperstetten einschließlich des Walperstettener Baches und der Halbtrockenrasenreste bei der Walperstettener Kirche werden unter der Bezeichnung „Walperstettener Quellmoor“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2**

**Größe, Schutzgebietsgrenzen**

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 4,23 ha und liegt in der Gemarkung Oberviehbach der Gemeinde Niederviehbach im Landkreis Dingolfing-Landau.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Karten M 1 : 25 000 und M 1 : 5000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5000. Es gilt die Innenkante der Abgrenzungslinie.

**§ 3**

**Schutzzweck**

Zweck der Unterstellung als Naturschutzgebiet „Walperstettener Quellmoor“ ist es,

1. ein überregional bedeutsames Hangquellmoor als einem im Naturraum Isar-Inn-Hügelland selten gewordenen Lebensraumtyp entsprechend seiner besonderen Eigenart in seiner Ganzheit, seinem Wasserhaushalt, seiner Bodenbeschaffenheit und seiner Artenausstattung zu sichern und zu verbessern,
2. insbesondere seine stark gefährdeten voralpinen Kalkflachmoor- und Streuwiesenlebensgemeinschaften zu schützen, zu fördern und wieder auszuweiten,
3. seine quellnassen Feuchtwaldbestände als Lebensstätten stark gefährdeter Tierarten zu erhalten und auszuweiten sowie

4. selten gewordene Halbtrockenrasenreste zu sichern und zu verbessern.

**§ 4**

**Verbote**

(1) Im Naturschutzgebiet sind nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, zu beseitigen oder ihre Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen (z. B. auch von Abfällen aus Gärten oder aus der Landwirtschaft), Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder zu verändern,
4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
5. oberirdisch über den gesetzlich zugelassenen Rahmen (Gemein-, Eigentümer- oder Anliegergebrauch) hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe oder Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- oder Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen oder Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. den Boden in irgendeiner Weise zu bearbeiten und die Böden oder Gewässer zu kalken, zu düngen, Mineralstoffe, Biozide - insbesondere chemische Pflanzenschutzmittel - oder Tier-Arzneimittel auszubringen,
8. Gegenstände jeder Art aufzustellen, anzubringen oder zu lagern,
9. Tiere zu pferchen oder zu weiden,
10. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu fällen,
11. a) Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen, b) Erstaufforstungen vorzunehmen,
12. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder ihre Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen, ausgenommen die Aneignung von Pilzen, Beeren und Nüssen zum Eigenverzehr,

13. Fische oder Wild (einschließlich Federwild) zu füttern oder anzufüttern,
- 14 freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, ihre Brut- oder Wohnstätten oder Gelege fortzunehmen oder zu beschädigen,
15. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist verboten:

1. abseits öffentlicher Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art (einschließlich Fahrrädern oder Wohnwagen) zu fahren oder diese dort abzustellen oder zu reiten,
2. zu zelten, zu lagern, Feuer zu machen oder zu grillen,
3. Hunde - ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz - unangeleint laufen zu lassen,
4. Tiere zu stören - insbesondere durch unnötigen Lärm, durch Aufsuchen von Nist- oder Brutstätten, durch Ton- oder Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen.

### § 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nrn. 1, 2, 5, 7, 9, 10 und 11 in folgendem Umfang:
  - a) auf den Flurstücken Nrn. 2273 und 2273/1 als Streuwiese mit Mahd nicht vor dem 01. September;
  - b) auf der südlich der Kirche gelegenen Teilfläche des Flurstücks Nr. 135 und auf dem westexponierten Hang der südlichen Teilfläche des Flurstücks Nr. 133 als ungedüngte ein- bis zweischürige Wiese mit Mahd nicht vor dem 15. Juni.

Das Mähgut darf nicht länger als 10 Tage auf der Fläche verbleiben;
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nrn. 2, 3, 5, 7, 8 und 10, wobei
  - a) außerhalb von Magerrasen, Streuwiesen, Feuchtflecken und Gewässern die vor Ort gewonnenen forstlichen Erzeugnisse gelagert und Schlagabraum verbrannt werden dürfen;
  - b) Feld- und Ufergehölze einzelstammweise, gruppenweise oder durch „auf den Stock setzen“ genutzt werden dürfen;
  - c) im quellnassen Talgrund Wiederaufforstungen der mit Fichten bestockten Teilfläche des Flurstücks Nr. 134/1 nur mit standortheimischen

Baumarten im Rahmen standortgerechter Baumartenmischungen auf der Grundlage der forstlichen Standortskartierung zulässig sind;

- d) bei Wiederaufforstungen auf allen übrigen Waldflächen nur die standortheimischen Baumarten Schwarzerle, Esche, Stieleiche, Aspe, Salweide, Bergulme, Bergahorn, Waldkiefer, Buche, Hainbuche und Sommerlinde künstlich eingebracht werden dürfen;
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nrn. 1 (unter Einschluss jagdlicher Einrichtungen), 7, 11 und 13 sowie in § 4 Abs. 2 Nr. 4. Vorhandene jagdliche Einrichtungen dürfen instand gehalten oder im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde versetzt werden. Verboten bleibt die Jagd auf Graureiher, Greif- und Watvögel;
4. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei und des Fischereischutzes unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nrn. 1, 7, 11 und 13 sowie in § 4 Abs. 2 Nr. 1;
5. zur Wiederherstellung der Versorgungsfunktion unaufschiebbare Unterhaltungsmaßnahmen an Leitungen, wobei jede Maßnahme unverzüglich der unteren Naturschutzbehörde vorher anzuzeigen ist;
6. im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde die Unterhaltung von Wegen, Pfaden, Steigen oder Plätzen sowie von § 5 Ziffer 5 nicht erfasste Unterhaltungsmaßnahmen an Leitungen;
7. die Gewässeraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang - jedoch ohne Einsatz der Grabenfräse - unter Beachtung der Verbote in § 4 Abs. 1 Nrn. 7 und 11 im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde; notwendige Sofortmaßnahmen auf Flurstück Nr. 133 sind jederzeit zulässig;
8. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern auf Veranlassung oder mit Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde;
9. die zum Schutz, zur Überwachung, wissenschaftlichen Untersuchung, Pflege, Optimierung oder Entwicklung des Naturschutzgebietes notwendigen und von der unteren oder höheren Naturschutzbehörde angeordneten oder mit der höheren Naturschutzbehörde abgestimmten Maßnahmen.

### § 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.
- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Niederbayern als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayerische

Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen<sup>1</sup> zuständig ist.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark (*entspricht 25.564,59 €*) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 15 und des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark (*entspricht 25.564,59 €*) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form der Auflage zu einer Befreiung, die auf dem BayNatSchG oder dieser Schutzverordnung beruht, nicht nachkommt.

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Mai 1994 in Kraft.

---

<sup>1</sup> nunmehr StMUGV